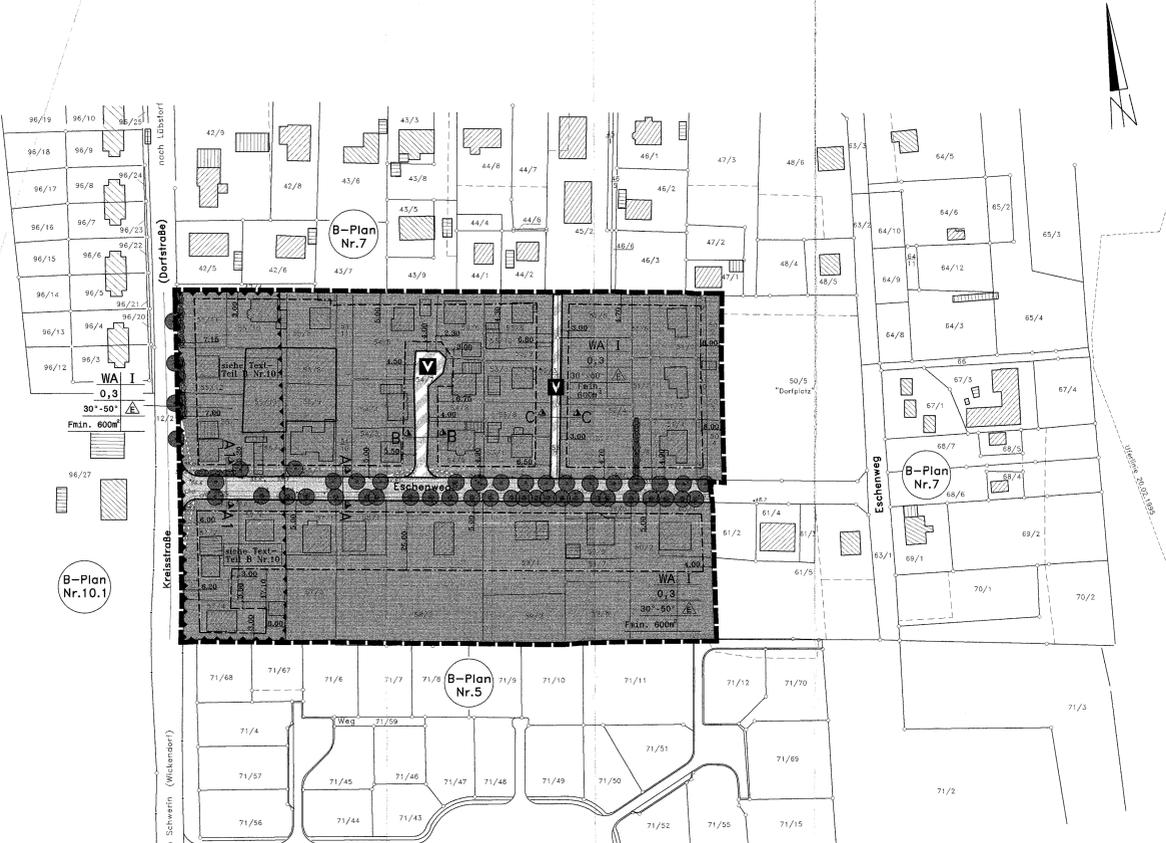
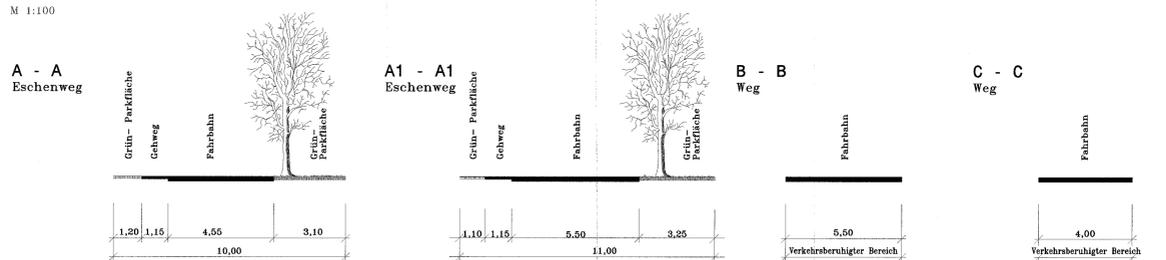


PLANZEICHNUNG - TEIL A



STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.8 99(7) BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet 99(1) BauGB/§4BauNVO
- 0,3 Grundflächenzahl 99(1) BauGB/§16BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 99(1) BauGB/§16BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig 99(1) BauGB/§22BauNVO
- Fein. 600m² Mindestgröße der Baugrundstücke 99(1) BauGB
- 30°-50° Dachneigung 99(4) BauGB
- Baugrenze 99(1) BauGB/§20(1) BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie 99(1) BauGB
- Straßenverkehrsflächen 99(1) BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 99(1) BauGB
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freibleiben sind (nicht überbaubare Grundstücksflächen - Sichtflächen) 99(1) BauGB
- Anpflanzung von Bäumen 99(1) BauGB
- Erhaltung von Bäumen 99(1) BauGB
- Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen 99(1) BauGB
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes 99(1) BauGB
- Von der Satzung des Bebauungsplans Nr. B der Gemeinde Seehof ausgenommenen Flächen

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 3.00 Maßgabe
- 55/7 Flurstücksnummern
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene bauliche Anlagen
- WA I Baugebiet Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl Einzelhäuser
- 30°-50° Dachneigung
- Fein. 600m² Mindestgröße der Baugrundstücke

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Geschützter Landschaftsbestandteil (Baumreihe) nach §4 des LNatSch M-V 99(6) BauGB

HINWEISE:

- Gewässerschutz 99(6) BauGB

Zum Schutz der Gewässer wird besonders auf die §§ 3 und 19 g-1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1989 (BGBl. I S. 1029, 1054), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.02.1990 (BGBl. I S. 205), § 17 und 26 des Wassergesetzes vom 05.07.1985 (BGBl. I Nr. 29 S. 477) in der Fassung des § 2 des 4. 1700 zum Wasserrechts vom 25.04.1989 (BGBl. I Nr. 11 S. 151) auf den Umgang mit wassergründenden Stoffen und auf die Abklärung und Behandlung anfallender Abwasser hingewiesen. Auch für die Erhaltung von Biotopverbundstrukturen (Öbositung) wird gemäß §19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.09.1989 (BGBl. I S. 1029) und § 23 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 752-1 S.269) eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zum Umgang und zur Lagerung wassergründender Stoffe erforderlich.

Allianzen/Altanlagen

In Geltungsbereich der ausgewiesenen Flannungsfläche sind nach geeigneter Anklage dem Umweltamt keine Altanlagen im Sinne des fünften Teils Altanlagen § 22 Abs. 1 des Müllverbodungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (L 10450 M-V) nicht gebildet durch das Erste Gesetz zur Änderung des AltAnG M-V vom 17.12.1996 bekannt. Pflanzung in eine unvollständige Flannungsfläche von mind. 0,3 Fläche und diesen mit Baum (z.B. Mispel, Nussbaum oder Eberesche) mit geeigneten bodendeckenden Laubgehölzen. Private Gärten und Grünflächen, die zu bestehenden Haus Pflanzung mind. 2 eine standortgerechten heimischen Laubbäume, geeignete Arten: Spitzahorn (acer platanoides), Buchkastanie (Aesculus hippocastanum) oder rotblühende Kastanie (acer platanoides), Buchkastanie (Aesculus hippocastanum) oder rotblühende Kastanie (acer platanoides) sind zum öffentlichen Raum hin durch Laubhecken abgrenzen. Maßgebend sind nicht zulässig.

TEXT - TEIL B

1. Nutzungen

- (§ 4 BauNVO)
- 1.1 In dem Bebauungsplangebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Betriebe des Behälterwäschereigewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- 1.2 Folgende Nutzungen werden ausgeschlossen:
 - Gartenbetriebe gemäß § 4 Abs.3 Nr.4 BauNVO
 - Tankstellen gemäß § 4 Abs.3 Nr.4 BauNVO

2. Festsetzungen der Grundstücksgröße

- (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 m².

3. Festsetzungen zur Beschaffenheit der Zahl der Wohnungen

- (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstmögliche Zahl der Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt. In den allgemeinen Wohnbereichen werden max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

4. Festsetzungen für Fassaden und Dächer

- (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V vom 26.04.1994)
- 4.1 Das Mauerwerk kann verputzt und weiß gestrichen oder als Verblendmauerwerk in den Farben rot, rotbraun und braun ausgeführt werden.
- 4.2 Die Dachdeckung muß mit Dachsteinen in den Farben rot, braun oder anthrazit vorgenommen werden. Flachdächer sind nur auf Nebengebäuden zugelassen.

5. Festsetzungen für Nebenanlagen

- (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V vom 26.04.1994)
- 5.1 Zulässige Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Diese sind in der Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.
- 5.2 Flachdächer sind auf Nebenanlagen zulässig.
- 5.3 Kletterpflanzen: Die sichtbaren Wände sind mit Kletterpflanzen zu bepflanzen. Geeignete Arten sind: Rebe, Efeu, Clematis, Mandarinenstrauch, Mandarinenkirsche.
- 5.4 Grünsicher: Die Dächer sind mit einer mind. 10 cm starken, geeigneten, durchwurzelbaren Substratschicht anzulegen und zu bepflanzen.

6. Sichtflächen

- (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- Innere Sichtflächen: Innerhalb der Sichtdistanz ist der Raum zwischen 0,70 m und 2,5 m Höhe von nichtverputzten Elementen freizuhalten. Dazu rechnen sowohl Hochbauten jeglicher Art als auch hochwüchsige Pflanzen.

7. Schallschutzmaßnahmen

- (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen werden hiermit für Gebäude entlang der Kreisstraße die Einwirkungen in Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 (Ausgabe November 1989) Tabelle 8 festgesetzt:



- Lärmpegelbereich IV: Westliche Gebäudesseiten entlang den westlichen Baugrenzen bis zu einer Entfernung von 10 m zur Straßensmitte
- Lärmpegelbereich III: Westliche, nördliche und südliche Gebäudesseiten in einem Abstandsreich von > 10 m und < 30 m zur Straßensmitte
- Lärmpegelbereich II: Westliche, nördliche und südliche Gebäudesseiten in einem Abstandsreich von > 30 m und < 50 m zur Straßensmitte

- Außenbauteile von Außenbauteilen in Wohnungen müssen folgende Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 9 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen:

Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen
- LPB III	ert,R w,rs 36dB
- LPB IV	ert,R w,rs 33dB
- LPB IV	ert,R w,rs 30dB

Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen an das aus dem einseitigen Schalldämm-Maß berechnete resultierende Schalldämm-Maß. Die weiteren Ausführungen in Abschnitt 5 der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) sind zu beachten.

Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße ert,R w,rs ist im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des mit Erdboden am 01.12.1992 in Mecklenburg-Vorpommern als technisches Bauprodukt bauaufsichtlich eingeführten, DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Tabelle 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

8. Baumfassungen im öffentlichen Straßenraum und auf den Grundstücken

- (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Eschenweg: Pflanzung von 17 Ebereschen (Sorbus aucuparia) in einem Abstand von ca. 10 m; Pflanzung: Hochstämme 3xv.m.B., Stammumfang 12-14 cm.
- Pflanzung in eine unvollständige Flannungsfläche von mind. 0,3 Fläche und diesen mit Baum (z.B. Mispel, Nussbaum oder Eberesche) mit geeigneten bodendeckenden Laubgehölzen.
- Private Gärten und Grünflächen, die zu bestehenden Haus Pflanzung mind. 2 eine standortgerechten heimischen Laubbäume, geeignete Arten: Spitzahorn (acer platanoides), Buchkastanie (Aesculus hippocastanum) oder rotblühende Kastanie (acer platanoides), Buchkastanie (Aesculus hippocastanum) oder rotblühende Kastanie (acer platanoides) sind zum öffentlichen Raum hin durch Laubhecken abgrenzen. Maßgebend sind nicht zulässig.

9. Ansatz von Retenwärsen

- Ansatz: herkömmliche Saugtümchlinge für Retenwärsen innerhalb der halb-öffentlichen Bereiche und im Straßenraum bzw. den Verkehrsflächen.
- Pflanz: extensiv

10. Sonstige Anpflanzungen auf den Grundstücken

- (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- Anpflanzung von Obstbäumen und Obstgehölzarten in allen standortgerechten, regional bewährten Sorten oder von standortgerechten Laubgehölzen (siehe Begründung Ziffer 8.5).
- Besonders geeignet sind die folgenden Gehölzarten:

- Ahornarten (Acer spec.)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hartleuchterle (Cornus spec.)
- Hasel (Corylus avellana)
- Feldahorn (Acer pseudoplatanus)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Kirschenleuchte (Prunus spec.)
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Hundrose (Rosa canina)
- weitere Wild- und Strauchsorten, bodendeckende Rosenarten (jedoch nicht Rosa rugosa)
- Salweide (Salix caprea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Vogelbeere (Sorbus spec.)
- Vogelberrant (Sorbus spec.)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Vorhandene Koniferenreihen auf den Grundstücken sollten durch Laubhecken oder Laubbäume ersetzt werden.

11. Erhaltungsmaßnahmen

- (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB u. §12) Baumschutz-VV)
- Folgende Gehölze sind durch Pflanzung zu erhalten und zu sichern

- 2 Birken auf der nördlichen Seite des Eschenweges
- 17 Ebereschen, 1 Birke, 2 Schwarzereichen, 4 Eichen auf der südlichen Seite des Eschenweges

12. Einfrieden

- (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V vom 26.04.1994)
- 12.1 Für die Einfriedigung zur Straße- und Westseite ist ein Holzzaun, Grünhecken oder Straucher zulässig.
- 12.2 Die seitlichen und rückwärtigen Grenzen können auch mit Maschendraht einfriedigt werden.

13. Verkehrsberuhigter Bereich

- Der Straßenbau (Profil B, C-C) wird so durchgeführt, daß eine Mischfläche des SVG entsteht.

14. Hinweis: Abfallwirtschaft/Altlasten

- 14.1 Sollten bei Erarbeiten Auffälligkeiten wie unsanftige Verfüllungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Laborat des Landes Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Falle ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Bodens die Bodensanierung nach §10 und §11 KW-Verordnung (Bodenschutz) als Abfallbeseitigung bzw. Sanierungsmaßnahme vorzunehmen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18980 und RMG Abschnitt 4 durchzuführen.
- 14.2 Unbelastete Baupläne dürfen gemäß §10 ABAltG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

15. Hinweis: Bodendenkmäler

- (gem. GVBl Nr.23 vom 28.12.1993, S. 976 ff. DSchG M-V)
- Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. DSchG §11 Abs.2 der unteren Bundesbehörden, insbesondere staatlichen Vertretern des Landesamtes für Bodendenkmäler bzw. Kreisbodendenkmälere in unveränderten Zustand zu erhalten.

SATZUNG DER GEMEINDE SEEHOF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

Für das Gebiet beidseitig des "Eschenweges", im Norden und im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 7, im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 5, und im Westen durch die Kreisstraße begrenzt.

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetz) in der Fassung vom 09.12.1990 (BGBl. I S. 2253), ab Verabschiedung Nr. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2424), sowie nach § 89 der Landesbauordnung vom 26.04.1994, wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.1998 und nach Durchführung des Verfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B erlassen. Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und Ausweitung und Bereitstellung von Wohnraum (Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz) vom 22. April 1995, (BGBl. I S. 466) sowie die Flächennutzungsverordnung (FlächNutzV) vom 12.12.1990.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.08.1992. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.03.1993 - 05.04.1993 erfolgt. Seehof, den 27.01.1999

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist am 18.03.1993 durchgeführt. Seehof, den 27.01.1999

3. Die Gemeindevertretung hat am 09.11.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Seehof, den 27.01.1999

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.1993 bis zum 29.05.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.04.1993 bis zum 02.05.1993 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt. Seehof, den 27.01.1999

5. Die Gemeindevertretung hat am 18.03.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Seehof, den 27.01.1999

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.04.1997 bis zum 20.05.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.04.1997 bis zum 10.04.1997 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt. Seehof, den 27.01.1999

7. Die Gemeindevertretung hat am 28.03.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB i.V. mit § 233 BauGB (allgemeines Überleitungsverfahren) bestimmt. Seehof, den 27.01.1999

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.04.1998 bis zum 07.05.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.04.1998 bis zum 30.04.1998 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt. Seehof, den 27.01.1999

9. Der katastralmäßige Bestand am 30.03.97 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerschichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur nach § 10 Abs. 2 des Katastralgemeinschaftsgesetzes (KAG) vom 12.02.1990 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden. Wismar, den 19.01.99

10. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.08.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Seehof, den 27.01.1999

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 27.08.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.08.1998 gebilligt. Seehof, den 27.01.1999

12. Der Bebauungsplan ist am 01.02.1999 beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Genehmigung eingereicht worden. Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg hat mit Erdbod. vom 15.03.1999 Az.: IV/61.2-schu/na den Bebauungsplan gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) § 21 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1996 (BGBl. I S. 2053), geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz vom 22. April 1995 (BGBl. I S. 466), mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Seehof, den 25.10.1999

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserhebenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.1998 erfüllt. Die Hinweise sind erfüllt. Das wurde mit Erdbod. des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 22.09.1999 Az.: IV/61.2-schu/na bestätigt. Seehof, den 25.10.1999

14. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgesetzt. Seehof, den 25.10.1999

15. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

16. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

17. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

18. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

19. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

20. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

21. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

22. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

23. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

24. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

25. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

26. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, Ausfertigung und Bekanntmachung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 246a Abs. 1 BauGB) und Artikel 1, Abs. 3 Gesetz zur Änderung des kommunalen Verwaltungsrechts vom 18.03.1997 und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsgegenständen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 15.03.2000 in Kraft getreten. Seehof, den 15.03.2000

27. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während jeder Dienststunden ausliegen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.2. - 14.3.2000 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mäng